



Bescheid

I. Spruch

1. Der Klassik Radio Austria GmbH (FN 278207d beim Handelsgericht Wien) wird beginnend mit 28.05.2019 gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Klassik Radio“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordneten bundesweiten Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

„Klassik Radio“ ist ein 24-Stunden ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 30- bis 55-jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30- bis 45-jährigen. Es handelt sich dabei um ein einheitlich für alle Versorgungsgebiete in Deutschland und Österreich gestaltetes Programm, welches um österreichspezifische Programminhalte ergänzt wird. Das Musikprogramm enthält eine Mischung aus klassischer Musik (etwa 79 %) und Filmmusik/New Classics (etwa 12 %) sowie Lounge Musik (9 %). Das Wortprogramm besteht aus kultureller Berichterstattung aus Deutschland und Österreich, Welt- und Österreichnachrichten, inklusive Wirtschafts- bzw. Börseninformationen, sowie regionalen und lokalen Serviceelementen, wie Wetternachrichten und Verkehrsmeldungen. Der Wortanteil beträgt inklusive Werbung rund 30 %, wobei das Programm in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr vorproduziert und unmoderiert ist.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.04.2019 beantragte die Klassik Radio Austria GmbH die Erteilung einer Zulassung zur österreichweiten Verbreitung des Hörfunkprogramms „Klassik Radio“ über die der

ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete bundesweiten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Klassik Radio Austria GmbH ist eine zu FN 278207d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Die Klassik Radio Austria GmbH verfügt über ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert der deutsche Staatsbürger Ulrich R.J. Kubak. Alleineigentümerin der Antragstellerin ist die Euro Klassik GmbH.

Die Euro Klassik GmbH ist eine zu HRB 21121 im Handelsregister B des Amtsgerichtes Augsburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Augsburg, sowie einem Stammkapital in Höhe von EUR 389.660,-. Einzelberechtigter Geschäftsführer und Vertreter der Euro Klassik GmbH ist Ulrich R.J. Kubak. Die Euro Klassik GmbH steht zu 100 % im Eigentum der Klassik Radio AG.

Die Klassik Radio AG ist eine zu HRB 2090 im Handelsregister B beim Amtsgericht Augsburg eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Augsburg und einem Grundkapital von rund EUR 4,825 Mio. Die Stückaktien lauten auf Namen, wobei hiervon derzeit rund 67,64 % im Eigentum von Ulrich R.J. Kubak stehen und sich die restlichen 32,36 % in Streubesitz befinden. Darunter befinden sich über 3 % im Besitz von Philippe Graf von Stauffenberg und über 5 % im Besitz der Spezialwerte AG. Als Mehrheitsaktionär ist Ulrich R.J. Kubak auch Vorstandsvorsitzender der Klassik Radio AG. Die Klassik Radio AG hält direkte Beteiligungen an mehreren Gesellschaften, die in Deutschland Radioprogramme veranstalten.

Auf Ebene der dargestellten Beteiligungsstrukturen bestehen weder Treuhandverhältnisse noch Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften in Österreich. Die Antragstellerin sowie ihre mittelbar und unmittelbar beteiligten Gesellschaften halten keine Beteiligungen an Medienunternehmen mit Sitz in Österreich und es bestehen auch keine Beteiligungen österreichischer Medienunternehmen an der Antragstellerin.

Ein Gesellschaftsvertrag der Klassik Radio Austria GmbH wurde der KommAustria vorgelegt, ebenso ein Staatsbürgerschaftsnachweis des Geschäftsführers Ulrich R.J. Kubak.

2.2. Programm

Die Klassik Radio Austria GmbH plant auch über DAB+ das analoge Programm zu verbreiten. Es handelt sich um ein 24-stündiges Vollprogramm unter dem Programmnamen „Klassik Radio“, das im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ sowie „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ und in Deutschland in sieben Bundesländern als Hörfunkveranstalterin zugelassen ist, übernommen werden soll. Das geplante Hörfunkprogramm soll sich an eine Zielgruppe richten, die mehrheitlich der Altersgruppe der 30- bis 55-jährigen angehört und eine kulturell interessierte Hörerschaft, bestehend aus bildungs- und einkommensstarken Hörern, umfasst. Es handelt sich

somit um ein einheitlich für alle Versorgungsgebiete in Deutschland und Österreich gestaltetes Programm, welches um österreichspezifische Programminhalte ergänzt wird.

Im Wortprogramm soll ein deutlicher Fokus auf kulturellen Inhalten liegen, ergänzt um Informationen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Vorgesehen ist eine Vielzahl von sogenannten „Aktuell-Beitragsplätzen“, die einerseits die Möglichkeit eröffnen sollen, auf tagesaktuelle Ereignisse redaktionell zu reagieren, andererseits aber auch der Berichterstattung über kulturelle Ereignisse durch Vorberichte zu Veranstaltungen, Premierennachberichte und Live-Interviews dienen werden.

Dieses Programm wird – wie schon bisher – um programmliche Elemente mit Bezug zu Österreich ergänzt.

1. Kulturfenster „Österreich entdecken“

In dieser Rubrik werden werktäglich zwischen 10:30 und 19:30 Uhr abwechselnd mit dem Kulturfenster „Deutschland entdecken“ direkt nach den Nachrichten zur halben Stunde Informationen aus dem kulturellen Bereich mit diversen Veranstaltungstipps (Konzertaufführungen, Theaterveranstaltungen, Musicals etc.) sowohl für Österreich als auch für Deutschland gesendet. Es finden sich aber auch Berichte aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Medien und modernem Leben aus Österreich.

2. Österreich- und Weltnachrichten

Bei diesen Nachrichten handelt es sich um eigens für die Versorgungsgebiete in Österreich produzierte Nachrichten. Somit enthalten die stündlich von 06:00 bis 20:00 Uhr gesendeten Nachrichten aus aller Welt neben internationalen Nachrichten schwerpunktmäßig Österreichmeldungen, mindestens jedoch noch eine spezielle Meldung aus Österreich.

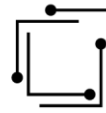
3. Servicemeldungen (Wetter und Verkehr):

Die Servicemeldungen werden sich ebenfalls auf beide Versorgungsgebiete in Österreich beziehen; bei den Verkehrsmeldungen wird der Schwerpunkt vorzugsweise auf den Fernreiseverkehrsstrecken liegen, bei den Wettermeldungen auf den Temperaturangaben für die Städte. Wetterberichte werden zwischen 06.00 und 20.00 Uhr werktags halbstündlich und am Wochenende stündlich gesendet werden.

Das Musikprogramm von Klassik Radio orientiert sich schwerpunktmäßig an klassischer Musik und umfasst dabei klassische Meisterwerke aller Epochen von Barock bis zur Moderne, von Jean Philippe Rameau und Johann Sebastian Bach bis hin zu Arvo Pärt. Ergänzt wird das Musikrepertoire um Filmmusik und New Classics. Die Musikfarbe soll vom Hörer als entspannend und inspirierend empfunden werden, weshalb die Auswahl der Titel einen positiven und melodischen bzw. harmonischen Fokus aufweist. Grundsätzlich sollen alle Musiktitel im Kontext zu Klassik und den Klassikern der reproduzierenden Musikszene stehen. Auch im Bereich Filmmusik sowie im Genre New Classics werden die Musiktitel so ausgewählt, dass sie mit dem Kernrepertoire der Klassik harmonieren.

Das Verhältnis von Wort und Musik liegt bei 30 % Wort und 70 % Musik, wobei an den Wochenenden der Wortanteil generell niedriger ist, als an Werktagen.

Das beantragte bzw. geplante Sendeschema stellt sich wie folgt dar:



| STUNDE | MO | DI | MI | DO | FR | SA | SO | | |
|--------|---|--|--|--|--|---|----|---|--|
| 00:00 | KLASSIK DREAMS MUSIK NON-STOPP | | | | | KLASSIK DREAMS MUSIK NON-STOPP | | | |
| 01:00 | | | | | | | | | |
| 02:00 | | | | | | | | | |
| 03:00 | | | | | | | | | |
| 04:00 | | | | | | | | | |
| 05:00 | DER MORGEN BEI KLASSIK RADIO MIT ALEXANDRA BERGER UND THOMAS OHRNER | | | | | KLASSIK UND KIRCHE | | | |
| 06:00 | | | | | | | | | |
| 07:00 | | | | | | SCHÖNES WOCHENENDE MIT ANNA BAUMGART | | SCHÖNES WOCHENENDE MIT JOHANNES WEISZ | |
| 08:00 | | | | | | | | | |
| 09:00 | | | | | | GENIESSEN BEI DER ARBEIT MIT KLASSIK RADIO UND SVENJA SELLNOW | | | |
| 10:00 | | | | | | | | | |
| 11:00 | JEDEN LETZTEN SAMSTAG IM MONAT MARTINS MUSIK MIT MARTIN STADTFELD | | KLASSIK RADIO FURIOSO MIT ROLANDO VILLAZON | | | | | | |
| 12:00 | | | | | | | | | |
| 13:00 | SCHÖNES WOCHENENDE | | LESEZEIT MIT CLEMENS BENKE | | | | | | |
| 14:00 | | | | | | | | | |
| 15:00 | DER NACHMITTAG BEI KLASSIK RADIO MIT FLORIAN SCHMIDT / MIT HOLGER WEMHOFF | | | | | SCHÖNES WOCHENENDE | | | |
| 16:00 | | | | | | | | | |
| 17:00 | | | | | | GESUNDE STUNDE MIT CLEMENS BENKE | | SCHÖNES WOCHENENDE MIT MEHR MUSIK AM SONNTAG | |
| 18:00 | | | | | | | | | |
| 19:00 | | | | | | KLASSIK RADIO CINEMA SHOW MIT FLORIAN SCHMIDT | | KLASSIK NON-STOPP | |
| 20:00 | | | | | | | | | |
| 21:00 | KLASSIK RADIO AUSKLANG MUSIK NON-STOPP | KLASSIK RADIO FURIOSO MIT ROLANDO VILLAZON | KLASSIK RADIO AUSKLANG MUSIK NON-STOPP | TILL BRÖNNER SHOW | TILL BRÖNNER SHOW | KLASSIK NON-STOP | | | |
| 22:00 | KLASSIK DREAMS MUSIK NON-STOPP | | | | | | | | |
| 23:00 | | | | | | | | | |

Die Antragstellerin legte der Behörde darüber hinaus ein Redaktionsstatut vor.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Entscheidungen zum Programm werden ausschließlich vom Geschäftsführer der Antragstellerin in Österreich getroffen, wobei zu seiner Vertretung gegebenenfalls Mitglieder der Geschäftsleitung mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet werden, um beispielsweise redaktionelle Entscheidungen zum Programm in Österreich zu treffen.

Ulrich R.J. Kubak ist Geschäftsführer der Antragstellerin und gleichzeitig Vorstandsvorsitzender der Klassik Radio AG. Er ist Medienkaufmann und war Gründungsgesellschafter der Medienbetriebsgesellschaft Donau-Lech (1985). 1987 gründete er Radio Fantasy in Augsburg, einen der ersten Privatsender Deutschlands. 1989 gründete er die FM Radio Network GmbH, eine Hörfunk-Syndication Gesellschaft [Produktion von (mehrfach verwendeten) Inhalten für Hörfunkprogramme]. 1993 gründete er die FIRSTNEWS Nachrichten GmbH, eine webbasierte Unterhaltungs-Nachrichtenagentur. 1999 übernahm Ulrich Kubak mehrheitlich, ab 2002 schließlich sämtliche Anteile der Klassik Radio GmbH & Co. KG von den Altgesellschaftern Bertelsmann, Burda und Spiegel-Verlag. Als Vorstandsvorsitzender der Klassik Radio AG verantwortet er die strategische Unternehmensentwicklung. Er ist ebenfalls Geschäftsführer aller Tochtergesellschaften der Klassik Radio AG, wie der FM Radio Network GmbH, der FIRSTNEWS Nachrichten GmbH, der Klassik Radio Direkt GmbH sowie der Euro Klassik GmbH.

Im Folgenden werden einzelne Entscheidungsträger bzw. für Klassik Radio wesentliche Mitarbeiter beispielhaft dargestellt, deren Funktionen bei Klassik Radio entweder von Hamburg bzw. Augsburg aus oder in Österreich wahrgenommen werden:

Tina Jäger verantwortet als Mitglied der Geschäftsleitung der Klassik Radio AG schwerpunktmäßig die Optimierung von Unternehmensprozessen sowie die Umsetzung von Wachstumsstrategien bei der Vermarktung von Werbezeiten. Sie startete ihre berufliche Laufbahn als Leiterin Werbedisposition & Media bei Klassik Radio. Sie sammelte erste Erfahrungen in Mediaplanung, Sounddesign und der Vermarktung von Werbezeiten in ihrer Position als Assistentin der Geschäftsleitung in einer Augsburger Werbe- und Produktionsagentur.

Brigitte Spörl fungiert seit Juli 2012 als Head of Finance der Klassik Radio AG und verantwortet in dieser Position den gesamten Finanzbereich inklusive dem Vertragswesen des Klassik Radio Konzerns. Sie hat ein Betriebswirtschaftsstudium abgeschlossen und arbeitete mehrere Jahre bei einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Anschließend war sie als kaufmännische Leiterin eines Automobilzulieferers tätig. Zuletzt war Brigitte Spörl als CFO Deutschland bei der Synlab Gruppe tätig.

Anna Baumgart ist bei Klassik Radio Social Media und Projekt Managerin. Sie positioniert redaktionelle Inhalte in angebrachter Form in sozialen Netzwerken und sorgt für ein sinnvolles Zusammenspiel von on air Themen mit der Online-Umsetzung. Darüber hinaus ist sie für die Organisation und Planung von Aktionen mitverantwortlich. Ihre Praxiserfahrung hat sie beim Radiosender Antenne MV als Moderatorin und Morning Show Produzentin gesammelt.

2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX I“

Das Programm soll über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX I“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Klassik Radio Austria GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG am 12.06.2017 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag vom 30.04.2019 samt Beilagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

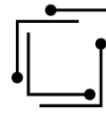
4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung



§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;*

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) *Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

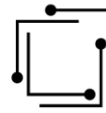
(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung*



zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) *Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(3) *Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) *Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder*

über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Klassik Radio Austria GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder juristische Personen mit Sitz in Deutschland oder natürliche Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft. Die Antragstellerin selbst ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert; die wirtschaftliche Letzteigentümerin ist die Klassik Radio AG, deren Aktien auf Namen lauten und sich zu rund 67,64 % im Eigentum des deutschen Staatsbürgers Ulrich R.J. Kubak befinden, der auch als Vorstandsvorsitzender fungiert. Die restlichen 32,36 % befinden sich in Streubesitz. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher im vorliegenden Fall gegeben. Es liegt ferner kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Abgesehen davon liegen keine sonstigen untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin auf ihre jahrelange Erfahrung aus der Veranstaltung von analogen Hörfunkprogrammen zurückgreifen kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und allenfalls das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich eine Vereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.720/19-011“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Mai 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)